Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in Konrad Breitsching / Wilhelm Rees (eds.), *Recht – Bürge der Freiheit. Festschrift für Johannes Mühlsteiger SJ zum 80. Geburtstag*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:
Adrian Loretan
Haben Theologische Fakultäten eine Zukunft in den staatlichen Universitäten Europas?
In: Konrad Breitsching / Wilhelm Rees (eds.), Recht – Bürge der Freiheit. Festschrift für Johannes Mühlsteiger SJ zum 80. Geburtstag, 1021–1030
Berlin: Duncker & Humblot 2006

Access to the published version may require subscription.
Published in accordance with the policy of Duncker & Humblot: https://www.duncker-humblot.de/_files_media/mediathek/download/duh_autorenrechte_163.pdf

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in Konrad Breitsching / Wilhelm Rees (Hg.), *Recht – Bürge der Freiheit. Festschrift für Johannes Mühlsteiger SJ zum 80. Geburtstag* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das die Autorin zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:
Adrian Loretan
Haben Theologische Fakultäten eine Zukunft in den staatlichen Universitäten Europas?
In: Konrad Breitsching / Wilhelm Rees (Hg.), Recht – Bürge der Freiheit. Festschrift für Johannes Mühlsteiger SJ zum 80. Geburtstag, 1021–1030
Berlin: Duncker & Humblot 2006

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.
Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy von Duncker & Humblot publiziert:
https://www.duncker-humblot.de/_files_media/mediathek/download/duh_autorenrechte_163.pdf

Ihr IxTheo-Team

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

Haben Theologische Fakultäten Zukunft in den staatlichen Universitäten Europas?[1]

Die Frage, ob und welche Zukunft die Theologischen Fakultäten an den Universitäten von morgen haben werden, hängt massgeblich davon ab, wie eine Gesellschaft das Verhältnis von Staat und Kirche sieht und gestaltet. Im Folgenden sollen drei Modelle des Staat-Kirche-Verhältnisses skizziert und in ihren Konsequenzen für die Theologischen Fakultäten dargestellt werden.

I. Radikales Trennungsmodell

1. Beschreibung

Im Modell der radikalen Trennung von Staat und Kirchen wird jede Form der institutionell-rechtlichen Zusammenarbeit (so z.B. die Kirchensteuern) zwischen staatlichen und kirchlichen Organen abgelehnt. Eine solche radikale Trennung kann unterschiedlich motiviert sein, nämlich entweder aus dem Wunsch, Religionsgemeinschaften vor staatlicher Beeinflussung zu schützen (religionsfreundliche Trennung, Bsp.: USA), oder aber aus dem Anliegen, das Wirken der Kirchen zu begrenzen (religionsfeindliche Trennung, Bsp.: Frankreich 1905). Im Trennungssystem haben alle Religionsgemeinschaften einen privatrechtlichen Status (z.B. als Stiftung oder Verein).

Das Verbot zur institutionellen Verbindung zwischen Staat und Kirchen wird mit der Pflicht des Staates zur religiösen Neutralität und zur Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften begründet, ferner mit der Religionsfreiheit, welche hier nur als Recht des Individuums verstanden wird, und schliesslich mit der möglichst klaren Absicherung des Verbots einer Staatskirche. „Der Staat hat sich streng laizistisch und neutral gegenüber allen Religionen zu verhalten, er hat für alle die gleichen Strukturen zu schaffen. Die Mehrheitsreligionen dürfen kein Gesetz zur Erhaltung ihrer Privilegien bekommen.“[2] Die letzte Trennungsinitiative in der Schweiz wurde im Kanton Zürich am 24. September 1995 vom Volk abgelehnt. Aber die nächste Trennungsinitiative kommt bestimmt.[3]

2. Konsequenzen für die Theologischen Fakultäten

Theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten sind nicht denkbar, wenn es grundsätzlich keine gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirchen geben darf.

Gegen die Theologischen Fakultäten wird grundrechtlich argumentiert:

Sie verstiessen gegen *das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit*. Denn die Theologie erfülle nicht die Anforderungen an eine Wissenschaft.[4]

Das Grundrecht der Rechtsgleichheit verbiete dem Staat eine Bevorzugung einzelner Religionsgemeinschaften, konkret der christlichen Kirchen. Es sei nicht zulässig, dass der Staat

---

1 Ausführlicher dazu: Adrian Loretan (Hrsg.), Theologische Fakultäten an europäischen Universitäten. Rechtliche Situation und theologische Perspektiven, Münster 2004.

2 Votum von Andreas Honegger in: Mehr Autonomie für Landeskirchen. Entflechtung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, (Sitzungsbericht aus dem Zürcherischen Kantonsparlament zur Änderung der Kantonsverfassung und dem Entwurf des neuen Kirchengesetzes) in: NZZ 14. Januar 2003, 44.

3 Zu den Argumenten der Trennungsbefürworter: Andreas Honegger, Trennung von Staat und Kirche: Ein Schritt zum Ausbau des Rechtsstaates, in: Louis Carlen (Hrsg.), Trennung von Kirche und Staat, Freiburg Schweiz 1994, 37-54 (Bd. 41 der Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat).
Zur der Trennungsdiskussion vgl.: Adrian Loretan (Hrsg.), Kirche-Staat im Umbruch. Neuere Entwicklungen im Verhältnis von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zum Staat, Zürich 1995, 49-98.

4 In ihr gelten nicht die wissenschaftlichen Prinzipien der autonomen Vernunftseinsicht des auf sich selbst gestellten Menschen, der Voraussetzungslosigkeit der Forschung und der Widerspruchsfreiheit, wird betont. Vor allem aber widersprächen die Glaubensgebundenheit der Theologie und Gott als ihr unbeweisbarer Gegenstand dem Charakter einer Wissenschaft. Insbesondere stünden aber die Rechte der Kirchen, Einfluss auf „ihre“ theologischen Fakultäten auszuüben, dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit diametral entgegen. Die kirchliche Funktion der Theologie wird als Argument für die fehlende Legitimation der Theologischen Fakultäten ins Feld geführt.

nur für die theologische Ausbildung einzelner Kirchen aufkomme. Dass der Staat aber allen Religionsgemeinschaften dieses Recht einräume, sei ausgeschlossen.

Als Konsequenz wird gefordert: Die Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten sollen in kircheneigene Ausbildungsstätten überführt werden. Dies entspreche dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften.

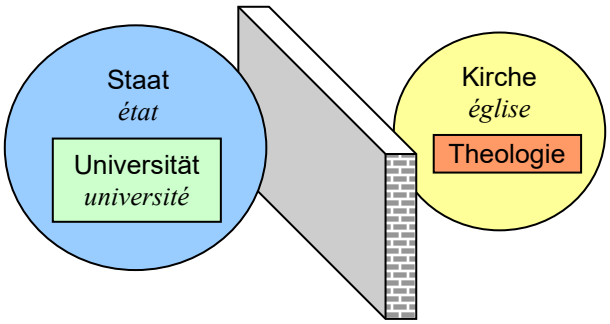

Abbildung 1: nur individuelle Religionsfreiheit

3. Kritik

Die Kritik am ersten Modell kann kurz gefasst werden, da diese in der Darlegung des zweiten Modells enthalten ist. Zwei Punkte seien dennoch erwähnt:

1. Die Verwirklichung der individuellen Religionsfreiheit bedarf der religiösen Institutionen (z.B. der Kirchen), welche die Frage nach der religiösen Wahrheit – im Gegensatz zum Staat – zu beantworten versuchen. Damit ist neben der individuellen Religionsfreiheit auch eine institutionelle Seite der Religionsfreiheit zu beachten, die das Trennungsmodell übersieht.
2. Der Sozialstaat pflegt auch mit vielen anderen nichtstaatlichen Institutionen Beziehungen, so vor allem im kulturellen, sozialen, sportlichen und ökonomischen Bereich. Ausschliesslich die Religionsgemeinschaften zu ignorieren stellte eine Diskriminierung der Kirchen und Religionen dar.

II Pluralistisches Modell

1. Beschreibung

Die Situation, in welcher der Staat mit mehreren Kirchen in gemeinsamen Angelegenheiten kooperiert, ohne dass die Kirchen Teil der staatlichen Organisation werden (sie bleiben organisatorisch „getrennt“), kann als „pluralistisches Modell“ bezeichnet werden. Nach diesem Modell unterstützt der Staat die Kirchen nicht um ihrer Wahrheit willen, sondern um seiner Bürgerinnen und Bürger willen, damit diese ihre Religionsfreiheit positiv verwirklichen können. Der Staat „garantiert … daher nicht Privilegien der Kirche, sondern 'Grundrechte des Menschen'.“[5] Die Bürgerinnen und Bürger bleiben in der Wahl ihrer Religionszugehörigkeit frei. Der Staat schafft die Rahmenbedingungen, damit jene Kirchen und Religionsgemeinschaften, welche gesellschaftlich bedeutsam sind, über Möglichkeiten zur Entfaltung und Wirkung verfügen. Dazu kann er ihnen einzelne Elemente seines öffentlichen Rechts zur Verfügung stellen (z.B. Steuerrecht, Recht auf Zugang zu Spitälern, Gefängnissen und Armee, Möglichkeit zum Religionsunterricht an öffentlichen Schulen).

Da der Staat unmöglich mit allen Religionsgemeinschaften kooperieren kann, nimmt er die gesellschaftliche Bedeutung einer Religionsgemeinschaft als Kriterium für seine Auswahl. Indikatoren für die gesellschaftliche Bedeutung sind:

- der Rückhalt der jeweiligen Überzeugung in der Bevölkerung,
- die Mitgliederzahl und
- die Mitarbeit einer Religionsgemeinschaft bei der Lösung von gesellschaftlichen Problemen.

---

5 Wilhelm Rees, Der Religionsunterricht und die katechetische Unterweisung in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung, Regensburg 1986, 46. Unter dem deutschen Grundgesetz erwächst der Verfassungsgarantie staatlichen Religionsunterrichts gleichermassen ihre Begrenzung wie auch ihre Legitimation.

Gemessen an diesen Kriterien gelten einige grosse christliche Kirchen für den Staat bisher als förderungswürdig. Dieser soziologisch-kulturelle Massstab beinhaltet aber ein die Kirchen gefährdendes Element: Demzufolge kommt es nämlich darauf an, dass die Kirchen auch weiterhin gesellschaftlich relevante Gruppen bleiben. In den Städten sind die Kirchenaustrittszahlen aber nicht mehr zu übersehen, wie Basel in besonderer Deutlichkeit zeigt. „Die Römisch-katholische Kirche [des Kantons Basel-Stadt]... hatte in den letzten 25 Jahren rund zwei Drittel ihrer Mitglieder verloren.“[6]

2. Konsequenzen für die Theologischen Fakultäten

Die Theologischen Fakultäten sind gemeinsame Angelegenheiten des Staates und einer bestimmten Kirche. Dieser Doppelcharakter der Theologischen Fakultäten erfordert in allen gemeinsamen Angelegenheiten einvernehmliches Handeln von Staat und Kirche. Die Universitätstheologin und der Universitätstheologe an den Theologischen Fakultäten haben ein konfessionelles Staatsamt inne. Sie stehen damit im Schnittpunkt zwischen staatlichen und kirchlichen Kompetenzen, denn die Personalhoheit der staatlichen Universität unterliegt hier gewissen Einschränkungen seitens der jeweiligen Kirche.

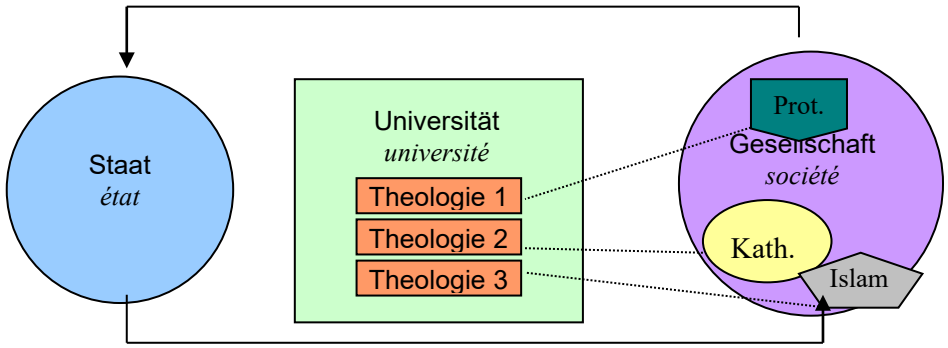

Abbildung 2: Religionsfreiheit und Wissenschaftsfreiheit

In diesem Punkt treten charakteristische Unterschiede zwischen den katholischen und reformierten Theologischen Fakultäten zutage. Katholischerseits ist „die Berufung in den Kreis des wissenschaftlichen Personals unter bestimmten Voraussetzungen von der Zustimmung der Kirchenleitung abhängig … und diese [hat] auch nach erfolgter Anstellung ein Beanstandungsrecht“[7].

Die Mitsprache der Evangelischen Kirchenleitungen ist nicht im gleichen Mass rechtlich geregelt. Für die evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz „sieht das jeweilige kantonale Hochschulrecht … ein Begutachtungsrecht vor (so in Zürich und in Lausanne)[8] bzw. findet … nur eine Anhörung auf gewohnheitsrechtlicher Basis statt (so in Bern und in Basel)[9]. Desgleichen gilt heute in Neuchâtel,

---

6 Ökumenische Basler Kirchenstudie, in: Annex (Beilage zur Reformierten Presse Nr. 1/99), 3.
Vgl. zur sozialwissenschaftlich und theologischen Bearbeitung dieses Phänomens: Manfred Brun (Hrsg.), Ökumenische Basler Kirchenstudie. Ergebnisse der Bevölkerungs- und Mitarbeitendenbefragung, Basel 1999; Manfred Brun/Albrecht Grözinger, Kirche und Marktorientierung. Impulse aus der Ökumenischen Basler Kirchenstudie, Freiburg Schweiz 2000.

7 Alexander Hollerbach, Die Theologischen Fakultäten und ihr Lehrpersonal im Beziehungsgefüge von Staat und Kirche, in: Theologie in der Universität, Aschaffendorff, Münster 1982 (Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche Bd. 16), 69-99, 82. Gewährung, Versagung und Widerruf des Nihil obstat „sind die staatskirchenrechtlich relevanten Formen, in denen kirchliche Mitwirkungsrechte wahrgenommen werden.“ Alexander Hollerbach, a.a.O., 83.

8 Vor der regierungsrätlichen Wahl einer Professorin oder eines Professors für die Theologische Fakultät ist das Gutachten des kantonalkirchlichen Organs (Kirchenrat /ZH, Conseil synodal /VD) einzuholen.

9 In Bern sind im Universitätsgesetz keine Besonderheiten für die Theologische Fakultät vorgesehen. In einer landeskirchlichen Vorschrift heisst es: „Bei der Neubesetzung von Lehrstühlen [an der ev.-ref. theol. Fakultät] soll der Synodalrat mit der Fakultät Fühlung nehmen und nötigenfalls dem Regierungsrat seine Auffassung mitteilen.“
Das Universitätsgesetz von Basel hält fest, dass die Bestellung der Universitätslehrer ohne Rücksicht auf deren politische und religiöse Überzeugung erfolgt.

dass der Staatsrat die Professoren der Theologischen Fakultät ernennt, auf Vorschlag des Fakultätsrates und nach Anhörung des Synodalrates (dessen Stellungnahme der Zustimmung der Synode bedarf). Dagegen befindet in Genf der paritätisch von Kanton und Kirche beschickte Stiftungsrat der ‚Fondation de la Faculté' über die Auswahl von Lehrpersonal. … Der Grad der kirchlichen Mitbestimmung leitet sich [also] aus den jeweiligen … kantonalen religionsrechtlichen Grundvorstellungen her."[10]

Die unterschiedlichen Einflussrechte der Kirchen auf die Theologischen Fakultäten beruhen u.a. auf einem unterschiedlichen Amtsverständnis. Im evangelischen Kirchenrecht gibt es kein Amt, das, mit wahrheitsverbürgender Rechtsgewalt ausgestattet, kirchliche Lehre bilden und davon abweichende theologische Lehrmeinungen verurteilen könnte. Dennoch aber ist auch für den Protestantismus die Frage relevant, welche Aussagen im Sinne des Evangeliums sind und welche nicht.[11] Ohne über ein eigentliches Lehramt zu verfügen sehen sich die evangelischen Kirchen in der Notwendigkeit, Gesetze und Verordnungen zu erlassen, die den Umgang mit Irrlehren und Irrlehrern regeln.

3. Kritik

Das pluralistische Modell ist – nicht nur in den deutschsprachigen Ländern – das vorherrschende System, wenn theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten existieren. Es hat sich bewährt und bietet dem Staat wie den beteiligten Kirchen grosse Chancen. Die Schwierigkeit – und damit ist auch die Kritik verbunden – besteht darin, die Balance zwischen staatlicher und kirchlicher Einflussnahme zu wahren.

- Die Kirchen sollten die Theologischen Fakultäten nicht als ihren Besitz auffassen. „Sie sollen gewissermassen – theologisch gesprochen – die Tugenden … üben des besitzen, als besässen sie nicht."[12]
- Die evangelischen Kirchen müssen klären, ob die kirchlichen Erklärungen zu Lehrpersonen rechtswirksam sein sollen (so wie dies z.B. in den Staatskirchenverträgen der neuen Bundesländer von 1993/94 geregelt wurde).
- In der Tradition des Selbstverständnisses als christliche Obrigkeit halten sich manche Regierungen noch heute für befähigt, auch über die kirchlich-konfessionellen Aspekte ihrer Theologischen Fakultäten zu befinden. Diese Einstellung ist heute – angesichts der staatlichen Neutralität in religiösen Angelegenheiten – fragwürdig.
- Die Theologischen Fakultäten ihrerseits müssen sich auch in Zukunft dadurch bewähren, dass ihre Lehr- und Forschungstätigkeit sowohl einen Dienst an der Gesellschaft als auch an der jeweiligen Kirche darstellt.

III. Modell der inpersonalen Grundrechtstheorie

1. Beschreibung

In der Modelldiskussion wird in jüngster Zeit auch ein drittes Modell diskutiert, das im Falle einer Umsetzung entscheidende Konsequenzen für die Theologischen Fakultäten hätte. Ausgangspunkt dieses Modells sind subjektlose Grundrechte, wie z.B. die Wissenschaftsfreiheit oder die Pressefreiheit. Das Recht auf Wissenschaftsfreiheit schützt das Funktionssystem Wissenschaft vor ausserwissenschaftlichen Eingriffen. Das staatliche Hochschulrecht soll demnach die Sicherheit bieten, dass

- der Staat sich nicht in die wissenschaftliche Diskurse einmischt
- auch andere nichtwissenschaftliche Faktoren (z.B. Kirche) sich nicht einmischen können.

2. Konsequenzen für die Theologischen Fakultäten

---

10 Dieter Kraus, Schweizer Staatskirchenrecht, Hauptlinien des Verhältnisses von Staat und Kirche auf eidgenössischer und kantonaler Ebene, Tübingen 1993, 360-361.

11 Zu theologischen Texten von der Reformation bis zur Gegenwart, die Notwendigkeit, Recht und Möglichkeit der Lehrbeurteilung diskutieren vgl. Wilfried Härle u. Heinrich Leipold (Hrsg.), Lehrfreiheit und Lehrbeanstandung. Bd. 1: Theologische Texte, Gütersloh 1985. Albert Stein, Probleme evangelischer Lehrbeanstandung (= Abhandlung zur evangelischen Theologie 4) Bonn 1967.

12 Alexander Hollerbach, Die staatskirchenrechtliche Ordnung des Grundgesetzes in der gegenwärtigen Diskussion, in: Paul Mikat (Hrsg.), Kirche und Staat in der neueren Entwicklung, Darmstadt 1980, 121-138, 134.

Hans Georg Babke wendet diese inpersonale Grundrechtstheorie auf die Theologischen Fakultäten an und verlangt, dass diese ausschliesslich in Zuständigkeit des Staates stehen (kein Doppelstatus) und unter seinem Schutz die ‚uneingeschränkte' Wissenschaftsfreiheit geniessen sollen.[13] Dass der Staat dem kirchenleitenden Amt bei der Besetzung theologischer Lehrstühle die Letztentscheidungskompetenz zugesteht, wie dies in den Staatskirchenverträgen der neuen Bundesländer von 1993/94 festgelegt wurde, lehnt er folglich ab[14]. Jede Forderung nach einem Mitbestimmungsrecht der Kirchen, sei es bei der Gründung von Theologischen Fakultäten, beim Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen, bei der Besetzung der Lehrstühle oder bei Beanstandungsverfahren müsse als verfassungswidrig abgewiesen werden.

In der Schweiz hätte dieses Modell besondere Konsequenzen: Vor allem in den Kantonen Bern, Waadt und Zürich herrscht noch das Prinzip der kirchlichen Gesetzgebung durch den politischen Gesetzgeber vor.[15] Könnte dieser politische Gesetzgeber Theologie nicht auch als eine besondere Form der Religionswissenschaft verstehen, vor allem wenn die Nachfrage der Studierenden nach Religionswissenschaft steigen sollte? Einige Theologen liefern für dieses Ansinnen Argumente. Babke und Pannenberg[16] versuchen Theologie im heutigen Wissenschaftsverständnis neu zu begründen, indem sie diese nicht mehr als Glaubenswissenschaft, sondern als Religionswissenschaft verstehen.

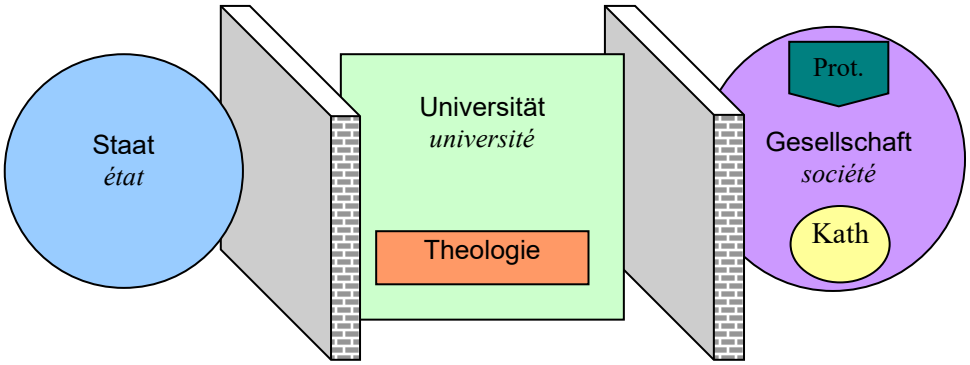

Abbildung 3: Nur Wissenschaftsfreiheit

3. Kritik

Der als absolut gedachte Schutz der Wissenschaftsfreiheit eliminiert die Religionsfreiheit der Kirchen. Eine Abkoppelung der Theologischen Fakultäten von der jeweiligen Kirche kann deshalb weder dem Selbstverständnis der katholischen noch der evangelischen Kirche entsprechen – auch nicht den bekenntnisoffenen evangelisch-reformierten Landeskirchen der Schweiz.

Die Abkoppelung kann aber auch nicht im Interesse der Theologischen Fakultäten selbst liegen. „Die Theologie würde ihre Identität einbüssen, wenn sie versuchte, sich vom dogmatischen Kern der Religion und damit von jener religiösen Sprache abzukoppeln, in der sich die Gebets-, Bekenntnis- und Glaubenspraxis der Gemeinde vollzieht. In dieser Praxis bezeugt sich erst der religiöse Glaube, den die Theologie nur auslegen kann."[17]

---

13 Vgl.Hans-Georg Babke, Theologie in der Universität aus rechtlicher, theologischer und wissenschaftstheoretischer Perspektive, Frankfurt a.M. 2000,106-123, 79.

14 Vgl. Hans-Georg Babke, a.a.O., 121.

15 „Mais il faut tenir compte du fait que le canton, en donnant un règlement à ‚son' Eglise, n'exerce pas le pouvoir de l'Etat, mais celui de l'Eglise à titre fiduciaire." Christoph Winzeler, Le droit ecclésial protestant en Suisse. Principes et questions fondamentales, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 2000, Bern 2001, 101-110, 106.

16 Vgl. Wolfhart Pannenberg, Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte der Theologie, Freiburg i.Br. 1980 (Quaestiones disputatae Bd. 82). Die Haltung Pannenbergs wäre allerdings von derjenigen Babkes noch stark zu differenzieren.

17 Jürgen Habermas, Zeit der Übergänge, Frankfurt a.M. 2001, 173-196, 191.

Theologie kann aber nicht im gleichen Sinn wie eine Naturwissenschaft als Wissenschaft betrieben werden, sonst bleibt im besten Fall eine rein empirisch arbeitende Religionswissenschaft übrig. Das Deutsche Bundesverfassungsgericht hat klargestellt: Mit dem Verfassungsartikel über die Wissenschaftsfreiheit soll nicht eine bestimmte Auffassung von Wissenschaft oder eine bestimmte Wissenschaftstheorie geschützt werden, schon gar nicht die Ideologie von der Voraussetzungslosigkeit der Wissenschaft. Das Bundesverfassungsgericht schreibt: Die Wissenschaftsfreiheit „erstreckt sich vielmehr auf jede wissenschaftliche Tätigkeit, das heisst auf alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmässiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist.“[18] Demnach kann Theologie eine Wissenschaft sein, auch wenn sie gebunden ist an eine konkrete Kirche und deren Lehramt.

Abschliessend halte ich meine Überzeugung fest, dass sich das Weiterbestehen der mit ihrer Kirche in je unterschiedlicher Weise verbundenen evangelischen und katholischen Theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten auch morgen noch im Rahmen des Verhältnisses von Staat, Gesellschaft und Religion rational begründen lässt.[19]

Prof. Dr. Adrian Loretan, Universität Luzern,
Professur für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht

---

[18] BVerfG 35, 79 (113).

[19] Vgl. dazu die grundsätzlichen Überlegungen von Walter Lesch und Adrian Loretan in: Adrian Loretan, (Hrsg.), Theologische Fakultäten an europäischen Universitäten. Rechtliche Situation und theologische Perspektiven, Münster 2004, 7-65.